



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Februar 2012 (13.02)
(OR. en)**

**6068/1/12
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0390 (CNS)**

**SOC 87
ECOFIN 97
EDUC 32**

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
für den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Komm.dok.: 17736/11 SOC 1045 ECOFIN 835 EDUC 278

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 25. November 2011 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten vorgelegt, der sich auf Artikel 148 Absatz 2 AEUV stützt; sie vertritt darin die Auffassung, dass die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wie sie im Anhang zum Beschluss des Rates vom 21. Oktober 2010¹ dargelegt sind, für 2012 ihre Gültigkeit behalten sollten.

Der Beschäftigungsausschuss hat in der Sitzung vom 31. Januar 2012 seine Stellungnahme (Dok. 5730/12) fertiggestellt und sich dem Vorschlag der Kommission, dass die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen von 2010 ihre Gültigkeit behalten sollten, angeschlossen.

¹ Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).

Das Europäische Parlament wird seine Stellungnahme voraussichtlich in der Plenarsitzung vom 13. bis 16. Februar 2012 annehmen.

Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses steht noch aus.

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag am 3. Februar 2012 geprüft und Einvernehmen über die allgemeine Ausrichtung, dass die Leitlinien von 2010 ihre Gültigkeit behalten sollten, erzielt. Der Text des Beschlussentwurfs, wie er aus den Beratungen der Gruppe hervorgegangen ist, ist in der Anlage wiedergegeben. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) kam am 9. Februar 2012 überein, den Text der allgemeinen Ausrichtung dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf dessen Tagung am 17. Februar 2012 zu unterbreiten.

II. FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), das Einvernehmen über die allgemeine Ausrichtung zu bestätigen.

Die allgemeine Ausrichtung muss erneut geprüft werden, sobald alle gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags erforderlichen Stellungnahmen vorliegen und wenn auch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Märztagung) berücksichtigt werden können.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 148 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 145 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) arbeiten die Mitgliedstaaten und die Union auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegten Ziele zu erreichen.

² ABl. C ... vom ... , S.

³ ABl. C ... vom ... , S.

⁴ ABl. C ... vom ... , S.

- (2) Die von der Kommission vorgeschlagene Strategie "Europa 2020" ermöglicht es der Union, ihr Wirtschaftssystem in Richtung intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum mit hoher Beschäftigung, Produktivität und starkem sozialem Zusammenhalt zu lenken. Es wurden fünf gemeinsame Kernziele festgelegt, die unter den jeweiligen Leitlinien aufgeführt sind und an denen sich das Handeln der Mitgliedstaaten ausrichtet, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ausgangslage und ihrer nationalen Gegebenheiten sowie der Ausgangslage und Gegebenheiten der Union. Die europäische Beschäftigungsstrategie spielt die Hauptrolle in der Umsetzung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktziele der neuen Strategie.
- (3) Diese integrierten Leitlinien stehen im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates. Sie geben den Mitgliedstaaten eine präzise Richtschnur für die Festlegung ihrer nationalen Reformprogramme und für die Durchführung dieser Reformen vor, welche die enge Verflechtung der Mitgliedstaaten widerspiegeln und mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt im Einklang stehen. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten die Grundlage für alle länderspezifischen Empfehlungen bilden, die der Rat gemäß Artikel 148 Absatz 4 AEUV gegebenenfalls parallel zu den länderspezifischen Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV an die Mitgliedstaaten richtet. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten desgleichen die Grundlage für die Abfassung des gemeinsamen Beschäftigungsberichts bilden, den der Rat und die Europäische Kommission jährlich an den Europäischen Rat übermitteln.
- (4) Die Prüfung der im Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts enthaltenen Entwürfe der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten zeigt, dass die Mitgliedstaaten weiterhin jede erdenkliche Anstrengung in folgenden prioritären Bereichen unternehmen sollten: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Verringerung der strukturellen Arbeitslosigkeit, Aufbau eines qualifizierten Arbeitskräftepotenzials als Antwort auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie Förderung der Arbeitsplatzqualität und des lebenslangen Lernens, Verbesserung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme auf allen Ebenen und Erhöhung der Quote tertiärer Bildung, Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut.

- (5) Die im Jahr 2010 verabschiedeten beschäftigungspolitischen Leitlinien sollten bis 2014 unverändert bleiben, damit das Hauptaugenmerk auf die Umsetzung gerichtet werden kann. Etwaige Aktualisierungen bis Jahresende 2014 sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds prüfen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, wie sie im Anhang des Beschlusses des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten⁵ dargelegt sind, *behalten für 2012 ihre Gültigkeit und werden von den Mitgliedstaaten bei ihren beschäftigungspolitischen Maßnahmen berücksichtigt.*

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [...] am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁵ Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).